

1. Satzung
vom 21.07.2021
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Gundheim
vom 09.05.2019

Der Ortsgemeinderat von Gundheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 19 („Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften“) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Kennzeichnung der Urnenwahlgrabstätten im Urnenwiesengrabfeld in Grabfeld W sowie der Rasengrabstätten in Grabfeld R kann durch eine ebenerdige Natursteinplatte erfolgen, die bodengleich verlegt wird. Die Oberfläche dieser Natursteinplatte ist gemäß DIN 51130 rutschsicher herzustellen. Die Größe dieser Platte darf 0,60 m x 0,60 m, Mindeststärke 5 cm, betragen. Die Inschrift der Platte hat durch Gravur oder Einfräsen zu erfolgen. Alternativ dazu kann eine Schriftplatte aus Metall oder gleichartigem Material verwendet werden, die auf der Steinplatte angebracht wird. Die Schrifthöhe darf max. 1,5 mm über der Natursteinplatte erhaben sein. Die Verwendung anderer Materialien ist nicht gestattet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

67599 Gundheim, den 21.07.2021

Michael Leidemer
Ortsbürgermeister

